

Kommunen (Verfassung, Verwaltung, Finanzen)
 † Selbstverwaltung, Gemeinde, Bezirk, Kreis, Provinz (Kommunalständische Verbände, ebendort § 5); ferner bei dem Stichworte für die einzelnen Staaten

Kompetenzkonflikt
 † Rechtsweg; auch Konflikt

Komptabilität
 † Staatshaushalt

Kondominat
 † Landesgrenze § 4 I, Morešnet

Konflikt

§ 1. Begriff; geschichtliche Entwicklung in Preußen und für das Reichsrecht. — I. Preußen. § 2. Gang des Verfahrens, abgesehen von der Vorentscheidung. § 3. Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts. § 4. Klagen gegen den Staat oder andere Verbände.

II. Die anderen deutschen Staaten. § 5.

§ 1. **Begriff; geschichtliche Entwicklung in Preußen und für das Reichsrecht.** I. Die Erhebung des K. ist eine speziell dem preussischen Recht angehörende Einrichtung. Wird gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassens einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, so kann die vorgelegte Provinzial- oder Zentralbehörde dadurch, daß sie den K. erhebt, den Prozeß vom ordentlichen Gericht abrufen und die Vorentscheidung des LWG darüber herbeiführen, ob sich der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Gesetzliche Grundlagen sind das G v. 13. 2. 54 betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (GS 86) in Verbindung mit dem G v. 8. 4. 47 über das Verfahren bei KompetenzK. (GS 170) — eingeführt in die neuen Landesteile durch R v. 16. 9. 67 (GS 1515) und G v. 25. 2. 78 (GS 97), in Helgoland durch R v. 22. 3. 91 (GS 39) — ferner § 11 GG z. GWG sowie §§ 114, 113 Abs 5 LWG. Durch die Erhebung des K. soll den Beamten kein persönliches Vorrecht verliehen werden. Der zugrunde liegende Gedanke ist vielmehr einmal der, die Beamten gegen veratorische Ansprüche zu schützen, sodann aber wurzelt er in der Theorie von der Scheidung der Staatsgewalt und von dem Rechte der Organe der vollziehenden und richterlichen Gewalt auf gegenseitige Unabhängigkeit. Die vollziehende Gewalt sollte in ihrer Selbständigkeit gegenüber der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte geschützt werden, die nicht immer das volle Verständnis für die Eigenart des VerwRechts bewielen und in ihrer Unab-

hängigkeit zu einem gewissen Mißtrauen Veranlassung gegeben hatten.

II. Die Wurzeln des K. gehen auf das alt-preussische Recht zurück, wo schon unter Friedrich Wilhelm I. der Verletzte seine Rechtsbeschwerde bei Ansprüchen aus der Amtstätigkeit eines Beamten vor der Kammer, also vor der Verw-Behörde, von welcher der betreffende Beamte ressortierte, anzubringen hatte. Der in dieser Bestimmung liegende Gedanke fand in Preußen Förderung unter dem Einfluß des älteren französischen Rechts, welches die gerichtliche Verfolgung von Vollzugsbeamten der Verw von einer vorgängigen, in Form einer VerwVerfügung zu treffenden Ermächtigung des Staatsrates abhängig machte (sog. garantie constitutionnelle; a 75 Verf v. 22. frim. VIII). Im Laufe der Entwicklung wurde der Rechtsweg gegen Beamte in Preußen mehr und mehr eingeschränkt, bis a 97 BU insofern einen Umschwung brachte, als er jedenfalls die Einholung der Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde des zu verfolgenden Beamten verbietet. Der Ausführung dieses a 97 diente das K. Gesetz v. 13. 2. 54, das in § 1 Abs 2 das im G v. 8. 4. 47 geregelte KompetenzK. Verfahren auf das K. Verfahren übertrug, den Gerichtshof zur Entscheidung der KompetenzK. zur Vorentscheidung berief und insofern bisher nur für Grenzaufsichts- und Jagdbeamte bestehende Vorschriften (G v. 28. 6. 34 und 31. 3. 37) für alle Beamten verallgemeinerte. Das K. Gesetz entfachte namentlich bei den liberalen Parteien einen Sturm der Entrüstung in Wort und Schrift. 1861 hatte sich sogar die Regierung veranlaßt gefunden, weil sich das bisherige Verfahren zum Schutz der Beamten gegen ungerechtfertigte Angriffe nicht bewährt habe, einen Gesetzentwurf einzubringen, der das K. Gesetz wieder aufhob und der vorgelegten Dienstbehörde nur die Befugnis gab, sich in dem gegen den Beamten anhängigen gerichtlichen Verfahren durch einen Beamten ihres Ressorts oder einen Anwalt vertreten zu lassen. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch vom Herrenhaus abgelehnt.

Eine neue Gelegenheit zur Beseitigung des K. Gesetzes schien sich bei Einführung der Reichsjustizgesetze zu bieten. Gegenüber dem Entwurf des GG z. StW, der die landesgesetzlichen Vorschriften über besondere Voraussetzungen für die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamter wegen Amtshandlungen unberührt lassen wollte, beschloß der RT in § 9 a GG z. GWG, jene Vorschriften außer Kraft zu setzen. Der Widerstand des WK gegen diese, eine „Gefährdung der ihm anvertrauten öffentlichen Interessen“ darstellende Bestimmung führte jedoch zu einem Kompromiß, dessen Ergebnis der jetzige § 11 GG z. GWG ist. Danach bleiben die erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe unberührt, daß die Vorentscheidung sich auf die Feststellung zu beschränken hat, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, und daß in den Bundesstaaten, die einen obersten WSG besitzen, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

Hiermit war für Preußen auch die einen Hauptbeschwerdepunkt bildende Bestimmung des G v. 13. 2. 54, daß der Kompetenzkonfliktgerichtshof zu